

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 181/14 B

L 5 R 2239/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 R 687/11 (SG Stuttgart)

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
Baden-Württemberg - Rechtsreferat -,
Philipp-Reis-Straße 2, 70736 Fellbach,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Land-
dessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 9.4.2014 entschieden, dass der beklagte Rentenversicherungsträger berechtigt war, Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen zu erheben.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er macht ausschließlich eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.7.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er den allein geltend gemachten Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger trägt vor, das LSG habe angenommen, dass im vorliegenden Fall § 24 Abs 2 SGB IV keine Anwendung finde, da der zuständige Amtswalter Kenntnis von der Nachversicherungspflicht gehabt habe und diese Kenntnis dem klagenden Land zuzurechnen sei. Das unversorgte Ausscheiden des Versicherten und das Fehlen einer Aufschubentscheidung seien dem zuständigen Amtswalter bekannt gewesen. Infolge eines Organisationsverschuldens habe das klagende Land es zudem unterlassen, die Sicherstellung der Zahlung zu gewährleisten. Damit weiche das LSG vom Urteil



des BSG vom 17.4.2008 (B 13 R 123/07 R <nicht wie die der Beschwerdebegründung zitiert: "B 13 123/07"> - BSGE 100, 215 = SozR 4-2400 § 25 Nr 2) ab: "Danach ist bei Körperschaften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Kenntnis darauf abzustellen, inwieweit das Wissen der Organwalter bzw Bediensteten entsprechend § 166 BGB der Körperschaft zuzurechnen ist. Daneben ist jedoch auch der Grundsatz zu beachten, dass jede am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation sicherzustellen hat, dass die ihr ordnungsgemäß zugehenden, rechtserheblichen Informationen von ihren Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen werden. Das Außerachtlassen ausreichender organisatorischer Vorkehrungen (sog. Organisationsverschulden) schließt eine unverschuldete Unkenntnis im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV aus. Hieraus folgt die Notwendigkeit eines internen Informationsaustausches, die mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen verbunden ist. Jedenfalls dann, wenn es an derartigen organisatorischen Maßnahmen fehlt, muss sich die Organisation das Wissen einzelner Mitarbeiter, auf welcher Ebene auch immer diese angesiedelt sind, zurechnen lassen. Die Organisation muss darlegen, welche Organisationsstrukturen sie geschaffen hat, um entsprechende Informationen aufzunehmen und intern weiterzugeben (BGH, Urteil vom 15.12.2005 - IX ZR 227/04)." Von diesem Rechtssatz weiche das LSG ab, wenn es davon ausgehe, dass beim zuständigen Amtswalter Kenntnis bestanden habe und dem klagenden Land zudem ein Organisationsverschulden vorzuwerfen sei.

- 6 Mit diesem und seinem weiteren Vorbringen hat der Kläger eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG. Allein die Behauptung des Klägers, das LSG habe in seinem Fall den vorgenannten "Prüfungsmaßstab" des BSG nicht angelegt, reicht zur Bezeichnung einer Divergenz nicht aus. Denn dass das Berufungsgericht den vom BSG aufgestellten Prüfungskriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat, legt er nicht dar. Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger vielmehr, dass das LSG zu einem unzutreffenden Ergebnis in Bezug auf die erhobenen Säumniszuschläge gelangt sei. Damit wendet er sich aber gegen die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung in seinem konkreten Einzelfall. Sein Beschwerdevortrag geht daher über eine unbeachtliche Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Der Kläger ist als Land von der Zahlung der Gerichtskosten gemäß § 2 Abs 1 GKG befreit.

